

## **Vortrag über die legitimationstheoretische Bedeutung der Privatisierung der sozialen Sicherheit**

Der Vortrag möchte sich dem Problem der Privatisierung der sozialen Sicherheit in der Bundesrepublik Deutschland vor dem Hintergrund der legitimationstheoretischen Bedeutung der sozialen Sicherheit widmen.

Laut Art.20 GG ist die Bundesrepublik Deutschland ein sozialer Bundesstaat. Dieses sogenannte Sozialstaatspostulat wird ferner durch die „Ewigkeitsklausel“ des Art.79 geschützt. Die Festschreibung einer sozialen Dimension des Staates korrespondiert zudem mit den Grundrechten von Menschenwürde und freier Entfaltung der Persönlichkeit. Denn erst durch ein gewisses Maß an sozialer (Ab)Sicherheit wird der Mensch tatsächlich in die Lage versetzt, ein Leben in Würde und Freiheit zu führen. Aus dem Sozialstaatspostulat ergibt sich also ein Gestaltungsauftrag für den Gesetzgeber: Die soziale Sicherheit wird als konkretes Ziel der Politik, als Staatsaufgabe, festgeschrieben. Wenn die Politik das Sozialstaatspostulat nicht aktiv umsetzen würde, würde die Formel wirkungslos sein, mit entsprechenden Folgen für die korrespondierenden Grundrechte. Die aktive Umsetzung der Grundrechte und die Befähigung des Menschen zu einem Leben in Würde und Freiheit ergeben sich aber auch aus theoretischen Überlegungen zur Legitimation im demokratischen Rechtsstaat. Ein Leben in Würde und Freiheit ist die Voraussetzung für die Partizipation der BürgerInnen am politischen Leben. Der demokratische Rechtsstaat ist auf eben diese Partizipation angewiesen, um als Demokratie funktionieren zu können. Diese Bedeutung der sozialen Sicherheit für die Legitimation des Staates ist wichtiger Bestandteil der sozialpolitischen Diskussionen um Finanzierbarkeit des Sozialstaats oder über soziale bzw. Leistungsgerechtigkeit. Privatisierung ist dabei eine mögliche Option in der Debatte über soziale Sicherheit zwischen Eigenverantwortung und Solidarität. Die Problematik der Unschärfe des Begriffs der Privatisierung zeigt sich auch im Bereich der sozialen Sicherheit. Zum einen ist Privatisierung in diesem Bereich eine Privatisierung von Risiken, die vorher in solidarischen Systemen abgesichert wurden („Riester-Rente“). Zum anderen ist Privatisierung auch die Organisation der sozialen Sicherheit nach ökonomischen Prinzipien (Pflegeversicherung). Im Spannungsfeld zwischen Privatisierung und Legitimation des Staates liegt dem Vortrag die These zugrunde, dass eine Privatisierung der sozialen Sicherheit nicht zwangsläufig eine (negative) Auswirkung auf die Legitimation des Staates haben muss. Es ergeben sich aber aus dem Verständnis des Staates als demokratischem Rechts- und Sozialstaat verschiedene Anforderungen, die bei einer Privatisierung beachtet werden müssen. Entsprechend soll in dem Vortrag im ersten Teil der Begriff der sozialen Sicherheit gegenüber Begriffen wie sozialer Sicherheit, Sozial- oder Wohlfahrtsstaat, die häufig mit sozialer Sicherheit synonym verwandt werden, abgegrenzt und definiert werden. Daraufhin soll dargestellt werden, wie die legitimationstheoretische Bedeutung der sozialen Sicherheit mit der rechtlichen Fixierung

derselben in Grundgesetz und Rechtsprechung des Bundesverfassungsgerichts zusammenhängen. Als nächster Teil soll der Begriff der Privatisierung vorgestellt, seine Unschärfen diskutiert und die Privatisierung der sozialen Sicherung anhand des Beispiels der teilweisen Privatisierung der Alterssicherung („Riester-Rente“) vorgestellt werden. Im dritten und letzten Teil sollen dann die Anforderungen, die sich aus dem ersten Teil des Vortrags implizit ergeben, explizit im Hinblick auf Privatisierungen formuliert werden. Diese müssten in den Privatisierungstheorien der Wirtschaftswissenschaften mitgedacht werden, um den Anforderungen an soziale Sicherung in der Bundesrepublik trotz Privatisierung gerecht zu werden.